

Newsletter Juni 2018



- Eine Woche DSGVO ✓
- De-CIX gegen BND ✓
- Ritterschlag für Twitter ✓
- Neues von den Domains: .com und .travel ✓

Eine Woche DSGVO

Unser erstes Fazit aus Providersicht lautet: Die Datenschutzgrundverordnung DSGVO bzw. GDPR hat in vielen Dingen gute Absichten und will ein gutes Schutzniveau aufbauen. Im Detail sind die Unsicherheiten aber erheblich, etwa bei Domainregistrierungen: Während europäische Registries ihre Datenmodelle weitgehend DSGVO-konform umgestellt haben, hat die 'oberste Domainbehörde' ICANN erst am 27.5. eine Übergangsregelung erlassen, um die schlimmsten Lücken zu stopfen. Registraren wurde damit eine technische Mammutaufgabe auferlegt, die verständlicherweise auch nicht alle Providerkollegen rechtzeitig umsetzen konnten.

Viele Einzelheiten werden erst durch Gerichtsprozesse geklärt werden, wobei man nicht unbedingt erwarten kann, dass technische Abläufe von Richtern angemessen nachvollzogen werden.

Auch wenn die Risiken größer geworden sind, ist Panik nicht angebracht. Wer sich gewissenhaft vorbereitet hat, dürfte keine Schwierigkeiten zu erwarten haben. Mit Global Village als Partner haben Sie jedenfalls eine gute Wahl getroffen. So sind wir unter anderem der welterste Anbieter, der die Sicherung von Domainsdaten ('Escrow') DSGVO-konform betreibt.

De-CIX gegen BND

Der weltgrößte Austauschknäuel De-CIX wollte mit einer Klage vor dem Oberverwaltungsgericht die Verpflichtung zur Kooperation mit dem BND beenden.

Das De-CIX ist gezwungen, Datenströme an den BND auszuleiten, damit dieser seiner Überwachungsfunktion nachkommen kann. De-CIX sah sich allerdings als missbraucht an, da zum größten Teil inländische Daten vermittelt werden, auf die der BND nicht zugreifen darf. Außerdem sei spätestens seit dem 'Selektoren-Skandal' klar, dass der BND seine Kompetenzen überschreite. Der BND hatte ungeprüft Spionageaufträge für die NSA durchgeführt und dadurch mutmaßlich die deutsche Wirtschaft geschädigt.

Das Gericht wies die Klage ab. Die Entscheidung ist endgültig.

Ritterschlag für Twitter

Der Kurznachrichtendienst Twitter darf sich freuen: Ein New Yorker Gericht hat entschieden, dass er mittlerweile so systemrelevant ist, dass er vom Verfassungszusatz zur Redefreiheit gedeckt wird. Damit darf jeder U.S.-Bürger an politischen Debatten auf Twitter teilnehmen, ohne Repressalien wie den Rauswurf durch Accountbesitzer zu fürchten. Geklagt hatte ein Follower von Donald J. Trump, der sich kritisch

zu dessen Politik geäußert hatte und in der Folge durch das Social-Media-Team des Präsidenten für den Trump-Account geblockt wurde. Bemerkenswert ist, dass das Gericht die Redefreiheit für den Privataccount Trumps durchgesetzt hat. Offiziell gibt es für den Amtsträger das Konto 'Potus' - President of the United States.

Auch mit der Bilanz geht es bergauf. Lange Zeit galt Twitter als finanziell uneigenständig. Die einzige wirtschaftliche Berechtigung sahen Beobachter in der Attraktivität als Übernahmekandidat durch einen der Internetriesen. Im vierten Quartal 2017 konnte man aber zum ersten Mal einen Gewinn ausweisen, was viele Analysten überraschte.

Deutschland tendiert bei der Bewertung Twitters zur amerikanischen Einschätzung. So hat der wissenschaftliche Dienst des Bundestages verschiedene Polizeidienststellen dafür gerügt, Nutzer auszusperrten. Ungeklärt ist die Frage, wie die Polizei effizient gegen Hasskommentare vorgehen kann.

Neues von den Domains

.com / .net

Die Einführung des Thick Whois für .com und .net wurde auf Januar 2020 verschoben. Außer .com und .net betreiben fast alle Registries einen Thick Whois, d.h. die Daten für eine Domain sind sowohl dem Registrar (z.B. Global Village) als auch der Registry (Verisign bei .com und .net, Denic bei .de usw.) bekannt. Beim Thin Whois hat nur der Registrar die vollständigen Daten.

Der Schritt war angesichts der gerade stattfindenden Umwälzungen im Bereich Whois erwartet worden. Derzeit ist unklar, ob Registrare jemals Daten an die Registry übergeben müssen. Falls doch, werden diese wohl nicht mehr im althergebrachten Whois sichtbar sein, sondern im Nachfolger RDAP, der nicht mehr öffentlich ist und nur von berechtigten Nutzergruppen eingesehen werden kann.

.travel

Donuts, der neue Besitzer der .travel-Registry, hat die Registrierung von .travel-Domains vereinfacht. Zwar muss der potenzielle Domainbesitzer nach wie vor Teil der Reise- und Tourismusindustrie sein, aber die Vorabzertifizierung entfällt. Stattdessen verpflichtet sich der Auftraggeber per Selbsterklärung, die Bedingungen zu erfüllen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Global Village Team